

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Original A66

Ø GBL

Ø Büro G36

Sitzung am: 21.02.2008

Beschluss-Nr.: V2157-SR63-08

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2, 26 und 32 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 G. z. Ums. d. G. z. Einordnung der SozialhilfeR in d. SGB vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167), beschließt der Stadtrat die Aufhebungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung).
2. Zur Kompensation der effektiven Nettoausfälle i. H. v. ca. 1 Mio. EUR im laufenden Planjahr 2008 werden die Ausgaben aus dem Vermögenshaushalt „6300 Gemeindestraßen, Fipo 950.2200 Einzelmaßnahmen – Straße“ entsprechend von 6.400.000 EUR auf 5.400.000 EUR gekürzt.
3. Mit In-Kraft-Treten der Aufhebungssatzung werden keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben und keine Beitragsbescheide mehr erlassen.